

# SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GASTROENTEROLOGIE SGG/SSG

## STATUTEN

### Inhaltsverzeichnis

**KAPITEL 1: NAME, ZWECK UND ZIELE**

**KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND PARTNER**

**KAPITEL 3: MITGLIEDER**

**KAPITEL 4: BASIS UND ORGANE**  
A. Urabstimmung  
B. Generalversammlung  
C. Vorstand  
D. Rechnungsrevisoren  
E. Delegierte  
F. Geschäftsstelle  
G. Kommissionen

**KAPITEL 5: JAHRESKONGRESS UND FORTBILDUNGSKURSE**

**KAPITEL 6: GASTROMED SUISSE**

**KAPITEL 7: ARBEITSGRUPPEN**

**KAPITEL 8: FINANZEN UND FONDS**

**KAPITEL 9: STATUTENREVISIONEN UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

**KAPITEL 10: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

**KAPITEL 1: NAME, ZWECK UND ZIELE**

## Artikel 1

### Name und Zweck

- 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (nachfolgend SGG/SSG genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sie ist die Vertreterin aller Fachärzte für Gastroenterologie in bildungs- und berufspolitischen Belangen und damit eine Fachgesellschaft im Sinne der Statuten der FMH. Sie anerkennt diese für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.
- 3 Sie ist ein multidisziplinäres wissenschaftliches Forum für alle Ärzte und Wissenschaftler mit Hochschulabschluss, die sich mit den Verdauungsorganen und deren Krankheiten befassen.
- 4 Die SGG/SSG geht aus dem Zusammenschluss von SGGH und FAGAS hervor (SGGH = Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie, eine multidisziplinäre, wissenschaftliche Organisation, gegründet 1935; FAGAS = Fachgesellschaft der Schweizerischen Gastroenterologen FMH, eine Organisation für berufspolitische Belange und Teil der FMH-Organisation, gegründet 1992).

## Artikel 2

### Sitz

- 1 Der Sitz der SGG/SSG befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

## Artikel 3

### Ziele und Aufgaben

- 1 Die SGG/SSG nimmt Aufgaben und Funktion der Fachgesellschaften gemäss den Statuten der FMH wahr.
- 2 Die berufspolitischen Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
  - 2.1 Die Qualität der Berufsbildung und Berufsausübung der Fachärzte für Gastroenterologie sowie des Fachbereiches Gastroenterologie sicherzustellen.
  - 2.2 Sich für die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Fachärzte für Gastroenterologie einzusetzen.
  - 2.3 Das Ausarbeiten und die Durchführung der Bestimmungen im Rahmen der Weiterbildungsordnung der FMH und der Fortbildungsordnung der FMH.
  - 2.4 Die regelmässige Durchführung von Fortbildungskursen in Gastroenterologie.
  - 2.5 Die Ausarbeitung von Empfehlungen zu Diagnostik, Therapie und Prävention von Krankheiten der Verdauungsorgane.
  - 2.6 Die fachliche Beratung beim Ausarbeiten und Aushandeln von Tarifen gastroenterologischer Leistungen.
  - 2.7 Die sich aus den obigen Aufgaben ergebenden Kontakte und Verhandlungen mit der FMH, den Weiterbildungsstätten, anderer Fachgesellschaften, Behörden und weiteren Partnern.

### **3 Die wissenschaftlichen Ziele und Aufgaben sind:**

- 3.1 Als wissenschaftliches Forum eine breite Palette von Gastroenterologen, Viszeralchirurgen, Internisten und weiteren interessierten Ärzten und Wissenschaftlern zu vereinigen und periodisch an Kongressen zu versammeln.
- 3.2 Wissenschaft und Forschung in Gastroenterologie zu fördern.
- 3.3 Die Tätigkeit der gastroenterologisch ausgerichteten Arbeitsgruppen der SGG/SSG auf nationaler Ebene zu koordinieren.

### **4 Die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit und der Prävention sind:**

- 4.1 Mit der GastroMed Suisse (GMS) als Partner und Tochter der SGG/SSG das Interesse der Öffentlichkeit für die Probleme der Krankheiten der Verdauungsorgane zu wecken.
- 4.2 Die Prävention aktiv zu fördern und mit Institutionen und Vereinigungen, welche sich mit der Prävention befassen, zusammenzuarbeiten und sie zu fördern.
- 4.3 Beziehungen zu nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen mit gleichem Interesse zu pflegen.

## **KAPITEL 2 : INSTRUMENTE UND PARTNER**

### **Artikel 4**

#### **Instrumente**

- 1 Statuten, Geschäftsordnung und interne Reglemente
- 2 Internetauftritt
- 3 GastroMed Suisse (GMS)

### **Artikel 5**

#### **Partner**

- 1 Nationale Gesellschaften und Organisationen:  
Die SGG/SSG arbeitet mit nationalen Gesellschaften und Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zusammen, insbesondere mit der Schweizerischen Gesellschaft für Viszeralchirurgie (SGVC) und den Pädiatern mit Schwerpunkt in pädiatrischer Gastroenterologie.
- 2 Internationale Gesellschaften und Organisationen:  
Die SGG/SSG kann Mitglied ausländischer und internationaler Gesellschaften sein, deren Ziele mit ihren eigenen übereinstimmen.

## KAPITEL 3 : MITGLIEDER

### Artikel 6

#### Die SGG kennt folgende Mitgliederkategorien

- 1 Ordentliche Mitglieder
- 2 Assoziierte Mitglieder
- 3 Freimitglieder
- 4 Ehrenmitglieder

### Artikel 7

#### Ordentliche Mitglieder

- 1 Alle in der Schweiz tätigen Ärzte mit einem eidgenössischen oder anderen anerkannten Facharzttitel für Gastroenterologie können ordentliche Mitglieder werden.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der „Sektion Gastroenterologie“ der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM).

### Artikel 8

#### Assoziierte Mitglieder

- 1 Assoziierte Mitglieder können alle übrigen Ärzte oder Wissenschaftler werden, welche durch ihre Tätigkeit mit dem Gebiet der Verdauungskrankheiten verbunden sind oder dafür ein besonderes Interesse haben (z.B. Viszeralchirurgen, Internisten u.a.).
- 2 Assoziierte Mitglieder können insbesondere Ärzte sein, welche auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie arbeiten.
- 3 Assoziierte Mitglieder können jene Gastroenterologen sein, welche vorübergehend oder für längere Zeit im Ausland arbeiten.
- 4 Assoziierte Mitglieder können die schweizerischen angehenden Gastroenterologen in Weiterbildung sein. Sie werden nach Erwerb des Facharzttitels direkt ordentliches Mitglied.

### Artikel 9

#### Aufnahmeverfahren

- 1 Für die ordentlichen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder erfolgt die Aufnahme in die SGG/SSG auf Gesuch hin. Über die Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Er muss seinen Entscheid innerhalb von 12 Wochen fällen.
- 2 Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die SGG/SSG muss auf Antrag hin die nächstfolgende Generalversammlung als Rekursinstanz über das Gesuch entscheiden.
- 3 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### Artikel 10

### **Freimitglieder**

- 1 Mitglieder der SGG/SSG, welche die Berufstätigkeit vollständig aufgeben, werden im darauf folgenden Jahr Freimitglieder.
- 2 Sie werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 3 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **Artikel 11**

### **Ehrenmitglieder**

- 1 Mitglieder, welche sich für die Belange der Gastroenterologie oder der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Sie werden von der Beitragszahlung befreit.
- 3 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **Artikel 12**

### **Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich den Statuten der SGG/SSG, den Statuten der FMH und den darauf gestützten Beschlüssen Folge zu leisten. Das gilt insbesondere in Sachen Berufsbildung, Berufsausübung und beruflichem Erscheinungsbild.
- 2 Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Für assoziierte Mitglieder beträgt dieser höchstens 20% des Betrages für ordentliche Mitglieder.

### **Artikel 13**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1 Die ordentlichen Mitglieder, die Freimitglieder und die Ehrenmitglieder mit einem eidgenössischen oder anderen anerkannten Facharztstitel Gastroenterologie sind berechtigt, mit Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2 In FMH-Angelegenheiten (Weiterbildungsprogramm, Fortbildungsprogramm, WBO/FBO-Geschäfte, Wahl der Delegierten für die Ärztekammer und andere FMH-Gremien, etc.) sind nur ordentliche Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder mit einem Facharztstitel Gastroenterologie stimm- und wahlberechtigt, die gleichzeitig Mitglieder der FMH sind.
- 3 Nur ordentliche Mitglieder oder berufstätige Ehrenmitglieder mit einem Facharztstitel Gastroenterologie sind in den Vorstand der SGG/SSG wählbar.
- 4 Alle ordentlichen Mitglieder, alle Freimitglieder und alle Ehrenmitglieder mit einem Facharztstitel Gastroenterologie können in Kommissionen oder als Delegierte gewählt werden.
- 5 Alle assoziierten Mitglieder sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

## Artikel 14

### Mitgliederbeiträge

- 1 Die von den Mitgliedern der verschiedenen Mitgliederkategorien zu entrichtenden Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 3 Die Summe der Mitgliederbeiträge darf insgesamt CHF 1000.- nicht übersteigen.
- 4 Die Mitglieder sind ausser den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen für die Verbindlichkeiten der SGG/SSG persönlich nicht haftbar.

## Artikel 15

### Beendigung der Mitgliedschaft -

- 1 Die Mitgliedschaft in der SGG/SSG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt aus der SGG/SSG erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein allfälliger Ausschluss aus der SGG/SSG erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird von der Generalversammlung entschieden.
- 4 Ausschlussgründe sind schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen das Ansehen, die Interessen, die Statuten und die Reglemente der SGG/SSG.
- 5 Zahlungspflichtige Mitglieder, die während zwei aufeinander folgenden Jahren ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden nach erfolgten Mahnungen auf den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## KAPITEL 4: BASIS UND ORGANE

## Artikel 16

### Die Organe der SGG sind:

- A Die Urabstimmung
- B Die Generalversammlung
- C Der Vorstand mit seinen Ressorts
- D Die Rechnungsrevisoren
- E Die Delegierten
- F Die Geschäftsstelle
- G Die Kommissionen

## Artikel 17

**A Die Urabstimmung**

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.
- 2 Sie kann für unaufschiebbare Angelegenheiten durch Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.
- 3 Sie muss durchgeführt werden:
  - 3.1 wenn die Generalversammlung, die über die Auflösung der SGG/SSG zu entscheiden hat, das dafür erforderliche Quorum nicht erreicht hat;
  - 3.2. auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4 Organisation und Verfahren der Urabstimmung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**Artikel 18****B Die Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGG/SSG.
- 2 Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, in der Regel im Rahmen des Jahreskongresses.
- 3 Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle Unterlagen zu den traktandierten Geschäften enthalten.
- 4 Nicht traktandierte Geschäfte können auf Verlangen von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt und somit behandelt werden. Über die Revision der Statuten und über die Auflösung der SGG/SSG kann nur dann ein gültiger Beschluss gefasst werden, wenn diese Geschäfte in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 5 Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden.
- 6 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes und müssen auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 7 Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung:
  - a) die Behandlung der traktandierten Geschäfte;
  - b) die eingereichten Anträge;
  - c) der Jahresbericht des Präsidenten und der Verantwortlichen für Ressorts;
  - d) der Finanzbericht und das Budget des Vorstandes;
  - e) der Bericht und die Anträge der Rechnungsrevisoren und die Décharge-Erteilung;
  - f) die Höhe der Jahresbeiträge;
  - g) die Wahlen und Ernennungen (siehe Geschäftsordnung).

**Artikel 19****C Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist die Exekutive der SGG/SSG.

- 2 Er setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen.
- 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Ablösung findet jeweils unmittelbar nach einer ordentlichen Generalversammlung statt.
- 5 Für die Wahl in den Vorstand soll Führungskompetenz, berufliche Anerkennung und Akzeptanz bei den Mitgliedern der SGG/SSG ausschlaggebend sein.
- 6 Die Sprachen und Regionen der Schweiz und die verschiedenen beruflichen Tätigkeitsgebiete der Gesellschaftsmitglieder (Praxis, Spital, Lehre und Forschung) sollen im Vorstand in ausgewogenem Mass vertreten sein.
- 7 Der Präsident der SGG/SSG und der Leiter Ressort Berufsbildung werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 8 Der Präsident Kongress und Wissenschaftliche Kommission und der Präsident elect Kongress und Wissenschaftliche Kommission werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 9 Der Präsident GMS ist ex officio Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG.
- 10 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Quästor und richtet für ständig anfallende Arbeiten Ressorts ein.
- 11 Der Präsident der SGG/SSG soll in der Regel ein praktizierender Gastroenterologe sein und berufspolitische Erfahrung mit sich bringen.
- 12 Mindestens eines der Mitglieder des Vorstandes soll Leiter oder Stellvertreter des Leiters einer Weiterbildungsstätte A und mindestens eines einer Weiterbildungsstätte B sein.
- 13 Die SASL ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die Wahl erfolgt analog zu den anderen Mitgliedern durch die Generalversammlung.
- 14 Der Leiter Ressort Berufsbildung soll akademischer Lehrer und/oder Leiter einer Weiterbildungsstätte sein.
- 15 Der Präsident Kongress und Wissenschaftliche Kommission soll akademischer Lehrer und/oder Leiter einer Weiterbildungsstätte sein.
- 16 Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der SGG/SSG oder Ehrenmitglieder mit aktiver Berufstätigkeit der SGG/SSG sein.
- 17 Ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt des Präsidenten der SGG/SSG oder des Leiters Ressort Berufsbildung wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten der SGG/SSG elect oder einen Leiter Ressort Berufsbildung elect. Die als „elect“ gewählten nehmen im Vorstand Einsitz, aber ohne Stimmrecht, es sei denn, sie sind gewählte Mitglieder des Vorstandes.
- 18 Zwei Jahre vor dem Ausscheiden des Präsidenten Kongress und Wissenschaftliche Kommission aus dem Vorstand wählt die Generalversammlung einen Leiter Kongress und Wissenschaftliche Kommission elect. Als „elect“ nimmt er Einsitz im Kongressteam, aber nicht im Vorstand der SGG/SSG.
- 19 Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Recht auf finanzielle Entschädigung. Sie wird durch das Entschädigungsreglement festgelegt und ist integrierender Bestandteil des Budgets.

**Die Aufgaben des Vorstandes:**

- 1 Die Sicherung der Kohärenz der Gesellschaft und ihre Vertretung nach aussen.
- 2 Die Politik in Sachen Berufsbildung, Berufsausübung und Erscheinungsbild der Fachärzte für Gastroenterologie zu definieren, gestützt auf die Meinung der Mitglieder der SGG/SSG, der Empfehlungen des Leiters Ressort Berufsbildung, der Weiterbildungsordnung und Fortbildungsordnung der FMH, sowie des Leiters Ressort Qualitätssicherung und Qualitätsförderung.
- 3 Ein gesamtschweizerisches Verzeichnis aller Fachärzte für Gastroenterologie zu erstellen und nachzuführen.
- 4 Den Dialog mit der FMH, mit anderen medizinischen Fachgesellschaften in der Schweiz, mit Kantonalen Ärztegesellschaften und anderen Partnern im Gesundheitswesen zu führen.
- 5 Den Dialog mit internationalen Institutionen und Organisationen mit gleichem Interesse zu führen.
- 6 Kommissionen und Delegierte für spezielle Aufgaben zu ernennen (siehe Geschäftsordnung).
- 7 Zusammen mit dem Kongress-Präsidenten den Wissenschaftlichen Kongress der SGG/SSG und die Fortbildungskurse in Gastroenterologie zu planen und durchzuführen.
- 8 Die verschiedenen Reglemente und Pflichtenhefte periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- 9 Die Fortbildungskurse für Assistenzpersonal zu unterstützen.
- 10 Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten und Verpflichtungen der SGG/SSG zu beschaffen.
- 11 Die Aktivitäten der GastroMed Suisse zu unterstützen und diese fachlich und berufspolitisch zu koordinieren.
- 12 Die wissenschaftlichen Tagungen, Konferenzen und Sitzungen der SGG/SSG, der wissenschaftlichen Kommission und der Arbeitsgruppen zeitlich und thematisch zu koordinieren.
- 13 Sich durch den Leiter Ressort Berufsbildung und einen zusätzlichen vom Vorstand bestimmten Delegierten in der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der FMH vertreten zu lassen.
- 14 Für besondere Aufgaben Kommissionen ad hoc einzusetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.
- 15 Dem Vorstand obliegen im übrigen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen übertragen sind.

**Artikel 21****Der Präsident der SGG/SSG**

- 1 Der Präsident ist der offizielle Repräsentant der SGG/SSG, der Garant ihrer Kohäsion und der Animator ihrer Tätigkeiten.
- 2 Der Präsident beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.
- 3 Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht unter Einschluss der Beiträge der Leiter der Ressorts vor.
- 4 Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

- 5 Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen der FMH teil.

## **Artikel 22**

### **Der Vizepräsident**

- 1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 2 Er übernimmt im Auftrag des Präsidenten spezielle Aufgaben.
- 3 Er stellt die Verbindung her zu den Arbeitsgruppen.

## **Artikel 23**

### **Die Ressorts**

- 1 Der Vorstand richtet für ständig anfallende Arbeiten Ressorts ein.

## **Artikel 24**

### **Ressort Berufsbildung**

- 1 Der Leiter Ressort Berufsbildung ist zusammen mit dem Vorstand der SGG/SSG im Rahmen der WBO und der FBO zuständig für alle Aufgaben bezüglich Ausarbeitung, Revision und Durchführung des Weiter- und des Fortbildungsprogramms Gastroenterologie.
- 2 Er soll akademischer Lehrer und/oder Leiter einer Weiterbildungsstätte sein.
- 3 Er wird von der Generalversammlung gewählt und ist dieser gegenüber verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Er ist ex officio Mitglied:
  - 4.1 der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der FMH;
  - 4.2 der Titelkommission (TK) der FMH;
  - 4.3 der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) der FMH;
  - 4.4 der Prüfungskommission für die Facharztprüfung in Gastroenterologie und präsidiert sie.
- 5 Der Leiter Ressort Berufsbildung führt zusammen mit dem Vorstand die Fortbildungskurse in Gastroenterologie durch.

## **Artikel 25**

### **Ressort Kongress und Wissenschaftliche Kommission**

- 1 Der Leiter Ressort Kongress und Wissenschaftliche Kommission ist Präsident des Kongresses und für dessen Durchführung verantwortlich.
- 2 Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 3 Er soll akademischer Lehrer und/oder Leiter einer Weiterbildungsstätte sein.
- 4 Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 5 Er legt zusammen mit dem Vorstand und einem von ihm gebildeten Kongressteam das Programm des Jahreskongresses fest und leitet ihn.

#### **Artikel 26**

##### **Ressort Qualitätssicherung**

- 1 Der Leiter Ressort Qualitätssicherung erarbeitet in Absprache mit dem Vorstand Leitlinien für die Qualitätssicherung und beschafft dafür die notwendigen Daten und Erhebungen.
- 2 Er arbeitet mit den zuständigen Organen der FMH und weiteren Organisationen mit gleicher Zielsetzung zusammen.
- 3 Er wird vom Vorstand gewählt und ist ihm gegenüber verantwortlich.

#### **Artikel 27**

##### **Ressort Internet / Öffentlichkeitsarbeit**

- 1 Der Leiter Ressort Internet / Öffentlichkeitsarbeit ist zusammen mit dem Vorstand der SGG/SSG verantwortlich für den Inhalt der Website der SGG/SSG.
- 2 Er koordiniert die Aktivitäten und das Erscheinungsbild der verschiedenen Organisationen.
- 3 Er koordiniert die Zusammenarbeit mit einem professionellen Provider.
- 4 Er nimmt ex officio Einsitz im Vorstand der GMS.
- 5 Er wird vom Vorstand gewählt und ist ihm gegenüber verantwortlich.

#### **Artikel 28**

##### **Ressort Finanzen**

- 1 Der Leiter Ressort Finanzen ist Quästor der SGG/SSG und verantwortlich für das Rechnungswesen, die Kasse, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung der SGG/SSG.
- 2 Er legt der Generalversammlung einen jährlichen Finanzbericht und das Budget vor.
- 3 Er ist verantwortlich für die Mitgliederliste der SGG/SSG.
- 4 Er wird in seinen Funktionen unterstützt durch die Geschäftsstelle.
- 5 Er wird vom Vorstand gewählt und ist ihm gegenüber verantwortlich.

#### **Artikel 29**

##### **D Die Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 2 Sie kontrollieren den gesamten Finanzhaushalt der SGG/SSG (ohne Arbeitsgruppen).
- 3 Sie legen der ordentlichen Generalversammlung ihren Revisionsbericht und einen schriftlichen Antrag vor.

## **E Die Delegierten**

### **Artikel 30**

#### **Der Ärztekammerdelegierte und Ersatzdelegierte**

- 1 Sie vertreten die SGG/SSG in der Schweizerischen Ärztekammer.
- 2 Die Vertretung der SGG/SSG soll in der Regel durch deren Präsidenten und für den Ersatzdelegierten durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- 3 Die Wahl erfolgt alle 4 Jahre durch die Generalversammlung.

### **Artikel 31**

#### **Die Mitglieder im Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat der FMH**

- 1 Die Wahl von 2 Mitgliedern erfolgt alle 4 Jahre durch die Generalversammlung.

### **Artikel 32**

## **F Die Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist der Sitz und die ausführende Organisation der SGG/SSG.
- 2 Sie kann von Dritten betrieben werden und wird von einem direkt dem Vorstand unterstellten Geschäftsführer geleitet.
- 3 Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind:
  - 3.1 der Betrieb einer permanenten Kontakt- und Auskunftsstelle;
  - 3.2 die Erledigung der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten;
  - 3.3 die Führung des Mitgliederregisters in Zusammenarbeit mit dem Quästor;
  - 3.4 die Führung von Kasse und Buchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Quästor;
  - 3.5 die Führung des Archivs;
  - 3.6 die Protokollführung an den Sitzungen von Vorstand und Generalversammlung;
  - 3.7 die Übernahme spezieller Arbeiten.
4. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- 5 Das **Pflichtenheft Geschäftsstelle** regelt deren Tätigkeit und diejenige des Geschäftsführers.

## **G Kommissionen**

### **Ständige Kommissionen**

### **Artikel 33**

#### **Die Prüfungskommission**

- 1 Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Durchführung der Facharztprüfungen.
- 2 Ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung werden im Prüfungsreglement geregelt.

### **Artikel 34**

#### **Die wissenschaftliche Kommission**

- 1 Die wissenschaftliche Kommission ist verantwortlich für die Durchführung und die Koordination von wissenschaftlichen Projekten der SGG/SSG, so auch des Jahreskongresses.
- 2 Sie unterstützt die Nachwuchsförderung und organisiert regelmässig Veranstaltungen zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs.
- 3 Sie kann den Vorstand der SGG/SSG beraten im Hinblick auf das wissenschaftliche Programm des Jahreskongresses.
- 4 Sie ist verantwortlich für die Ausschreibung und Verleihung der Preise und Stipendien anlässlich des Jahreskongresses. Die Aufgaben sind im Reglement „Preise und Stipendien“ der SGG/SSG festgehalten.
- 5 Der Leiter wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 6 Der Leiter der Wissenschaftlichen Kommission führt die Kommission in Personalunion mit dem Kongresspräsidium.
- 7 Die Wissenschaftliche Kommission setzt sich zusammen aus dem Leiter und maximal 5 weiteren Mitgliedern. Deren Wahl erfolgt durch den Vorstand der SGG/SSG auf Vorschlag des Leiters Wissenschaftliche Kommission für 2 Jahre. Bei der Auswahl soll neben wissenschaftlicher Qualifikation auch der Ausgewogenheit bezüglich Herkunft und Sprache Rechnung getragen werden. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 35**

#### **Weitere Kommissionen**

- 1 Der Vorstand bestimmt bei Bedarf weitere Kommissionen und legt deren Zusammensetzung fest.
- 2 Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **KAPITEL 5 : JAHRESKONGRESS UND FORTBILDUNGSKURSE**

### **Artikel 36**

#### **Jahreskongress**

- 1 Der wissenschaftliche Kongress wird jährlich durchgeführt, in der Regel im Herbst.
- 2 Die Durchführung erfolgt wechselweise an geeigneten Orten in der Schweiz, wobei eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher Landesgegenden anzustreben ist.
- 3 Der Kongresspräsident bestimmt Ort und Zeitpunkt des Kongresses in Absprache mit dem Vorstand.
- 4 Der Kongress steht sämtlichen Interessierten im In- und Ausland offen.
- 5 Der wissenschaftliche Teil des Kongresses wird vom Kongresspräsidenten und einem von ihm bestimmten Kongressteam organisiert und durchgeführt. Es soll 3-5 Mitglieder umfassen.
- 6 Der Kongress soll wissenschaftlich interdisziplinär gestaltet sein. Er kann zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Viszeralchirurgie (SGVC/SSCV) organisiert und durchgeführt werden. Der Kongresspräsident legt in diesem Fall die Modalitäten (insbesondere Programm und Finanzen) zusammen mit dem Präsidenten der SGVC/SSCV fest.
- 7 Neben dem wissenschaftlichen Teil hat der Kongress logistisch die Möglichkeiten zu bieten für die Durchführung von Geschäftssitzungen / Generalversammlungen, allfälligen Satelliten-Symposien und dergleichen.
- 8 Für die organisatorischen Belange ist die Anlehnung an eine professionelle Kongressorganisation möglich.
- 9 Der Finanzhaushalt des Kongresses wird vom Quästor revidiert.
- 10 Das Pflichtenheft Jahreskongress umschreibt die Kongressorganisation.

### **Artikel 37**

#### **Fortbildungskurse**

- 1 Die SGG organisiert, unterstützt und anerkennt Fortbildungskurse.

### **Artikel 38**

#### **Offizieller Fortbildungskurs in Gastroenterologie**

- 1 Er wird regelmässig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen durchgeführt.
- 2 Er steht allen Mitgliedern der SGG/SSG offen.
- 3 Seine Finanzierung erfolgt Industrie unabhängig. Die Abrechnung erfolgt über die ordentliche Jahresrechnung der SGG/SSG.

### **Artikel 39**

#### **Weitere Fortbildungskurse**

- 1 Weitere Fortbildungskurse können durch persönliche Initiative angeboten werden.
- 2 Die Anerkennung erfolgt im Rahmen des Fortbildungsprogramms der SGG/SSG.

**KAPITEL 6: GASTROMED SUISSE****Artikel 40**

- 1 Die GastroMed Suisse (GMS) bildet als Partner und Tochter der SGG/SSG einen eigenständigen Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Statuten, Zielsetzungen und Aktivitäten der GMS sind in Übereinstimmung mit jenen der SGG/SSG zu formulieren.
- 3 Die Hauptaufgaben der GMS sind die Prävention und die Bekämpfung von Krankheiten des Magen-Darm-Traktes und der Leber sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- 4 Weitere Aufgaben übernimmt die GMS in Absprache mit der SGG/SSG oder in deren Auftrag.
- 5 Die Vorstände von SGG/SSG und GMS tagen jährlich mindestens einmal gemeinsam. Sie beraten über Aktivitäten und Projekte der GMS und sprechen sich verbindlich ab. Die Präsidenten der beiden Gesellschaften führen diese Sitzungen gemeinsam, bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr aller Anwesenden.
- 6 Zusätzliche gemeinsame Sitzungen der beiden Vorstände sind auf Verlangen des einen der Vorstände oder beider durchzuführen.
- 7 Vor den jeweiligen Wahlen beraten sich die Vorstände von SGG/SSG und GMS an ihrer gemeinsamen Sitzung über geeignete Kandidaten für das Präsidium und den Vorstand der GMS. Die Vorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand der GMS.
- 8 Der Präsident GMS ist ex officio Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG.
- 9 Der Leiter Ressort Internet / Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand der SGG/SSG ist ex officio Mitglied des Vorstandes der GMS.
- 10 Als weitere Verbindung der GMS und der SGG/SSG erfolgt ein regelmässiger Protokoll-Austausch zuhanden der beiden Präsidenten.
- 11 Die GMS hat die Möglichkeit, mit der Industrie zusammen zu arbeiten und dazu notwendige Sponsorverträge abzuschliessen. Diese Zusammenarbeit muss jederzeit transparent sein und darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der SGG/SSG stehen.
- 12 Die Geschäftsstellen von GMS und SGG/SSG befinden sich nach Möglichkeit am gleichen Sitz.

**KAPITEL 7 : ARBEITSGRUPPEN****Artikel 41**

- 1 Die SGG/SSG pflegt eine Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen, welche in ihrer Tätigkeit autonom sind und einen eigenen Finanzhaushalt führen (Beispiele: SASL, Kolo-Proktologie)

**Artikel 42**

- 1 Arbeitsgruppen sind Interessengemeinschaften für wissenschaftliche, klinische oder technische Aspekte auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie.

- 2 Sie können sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, sofern diese Zusammenarbeit den Zielen und Tätigkeiten der SGG/SSG nicht zuwider läuft.
- 3 Die Mitglieder der SGG/SSG können sich frei zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen.
- 4 Die Arbeitsgruppen können Ärzte und Wissenschaftler, die Nichtmitglieder der SGG/SSG sind, aufnehmen.
- 5 Die Neugründung einer Arbeitsgruppe hat in Absprache mit dem Vorstand SGG/SSG zu erfolgen.
- 6 Die Organisation der Arbeitsgruppen wird durch ihre Statuten und Reglemente bestimmt. Diese müssen mit den Statuten der SGG/SSG kompatibel sein.
- 7 Die Arbeitsgruppen können wissenschaftliche Beiträge für Kongresse und Fortbildungskurse der SGG/SSG leisten.
- 8 Die Arbeitsgruppen können Empfehlungen und Richtlinien für ihr Interessensgebiet erarbeiten. Sofern diese die Allgemeinheit der SGG/SSG Mitglieder betreffen, sind sie vor der Publikation mit dem Vorstand der SGG/SSG abzusprechen.
- 9 Die Verbindung zwischen den Arbeitsgruppen und der SGG/SSG erfolgt durch den Vizepräsidenten der SGG/SSG.

## **KAPITEL 8 : FINANZEN UND FONDS**

### **Artikel 43**

- 1 Es wird unter folgenden unabhängigen Finanzhaushalten unterschieden:
  - 1.1 dem Finanzhaushalt der SGG/SSG;
  - 1.2 dem Finanzhaushalt des Fonds.

### **Artikel 44**

#### **Der Finanzhaushalt der SGG/SSG**

- 1 Der Finanzhaushalt ist der permanente Haushalt der SGG/SSG.
- 2 Er umfasst die Einnahmen und Ausgaben sowie das Gesellschaftsvermögen.
- 3 Er wird vom Quästor verwaltet.
- 4 Die Generalversammlung ist Aufsichtsorgan.
- 5 Die Liste der Einnahmen und Ausgaben wird in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- 6 Das Gesellschaftsvermögen dient der Absicherung der permanenten Verpflichtungen der SGG/SSG.

### **Artikel 45**

#### **Verbindlichkeiten**

- 1 Für die Verbindlichkeiten der SGG/SSG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge per-

sönlich nicht haftbar. Dieselben Bestimmungen gelten insbesondere auch für die GMS und für die Arbeitsgruppen (mit eigenem Finanzhaushalt).

#### **Artikel 46**

##### **Der Finanzhaushalt des Fonds**

- 1 Die SGG verfügt über einen Fonds.
- 2 Er bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der experimentellen und klinischen Forschung und, bei Bedarf, zur Ergänzung der mit Industriemitteln finanzierten Stipendien gemäss Preisreglement der SGG/SSG.
- 3 Die speziellen Bestimmungen und die verantwortlichen Organe sind im Fondsreglement festgehalten.
- 4 Der Fonds wird aus dem Finanzhaushalt der SGG/SSG gespeist.

#### **KAPITEL 9 : STATUTENREVISIONEN UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

#### **Artikel 47**

##### **Statutenrevisionen**

- 1 Änderungen der Statuten erfolgen durch die Generalversammlung oder eine Urabstimmung. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.
- 2 Änderungen können beantragt werden:
  - 2.1. Durch den Vorstand der SGG/SSG;
  - 2.2. Durch ordentliche Mitglieder der SGG/SSG. In diesem Fall muss der Wortlaut mindestens zwei Monate vor dem Termin der zuständigen Generalversammlung dem Vorstand zur Stellungnahme vorliegen.

#### **Artikel 48**

##### **Auflösung und Liquidation**

- 1 Eine allfällige Auflösung der SGG/SSG erfolgt durch die Generalversammlung. Sie erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Die Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 3 Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- 4 Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck der aufgelösten Gesellschaft zu verwenden.

#### **KAPITEL 10 : ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Artikel 49**

### **In Kraft treten**

- 1 Die vorliegenden revidierten Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. September 2005 verabschiedet und ersetzt diejenigen, die durch den Vorstand der FAGAS am 24. Juni 2004 teilrevidiert und diejenigen, die durch die Generalversammlung der SGGH vom 19.09.03 und durch die Generalversammlung der FAGAS vom 20.09.03 verabschiedet wurden.
- 2 Die durch die Generalversammlung der SGGH und der FAGAS verabschiedeten Statuten traten an der Gründungsversammlung der SGG/SSG vom 10.09.04 in Kraft. Dies setzte die Auflösung der Gesellschaften der SGGH und der FAGAS und gleichzeitig die Anpassung der aktuellen Statuten der GMS voraus.
- 3 Die vorliegenden revidierten Statuten traten am 23. September 2005 in Kraft. Sie wurden in Punkt 19,13 ergänzt, von der Mitgliederversammlung am 22. September 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

## **Artikel 50**

### **Wechsel der Mitgliedschaft anlässlich der Gründung der SGG**

- 1 Sämtliche bisherigen Mitglieder der SGGH und der FAGAS werden ohne Gesuch um Austritt Mitglieder der neuen Gesellschaft unter Berücksichtigung der geltenden Mitgliederkategorie.

## **Artikel 51**

### **Verbindliche Fassung**

- 1 Bei Unklarheiten ist der Wortlauf der deutschen Fassung verbindlich.

## **Artikel 52**

### **Geschäftsordnung**

- 1 Die Geschäftsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten und regelt die Details.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Ueli Seefeld

Dr. Dominique Criblez